

Drucksachen-Nr. XI/1233

Bad Schwalbach, den 04.11.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Marcel Kraus

## Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	18.11.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	26.11.2024		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	05.12.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

### 4. Änderung der Abfallgebührensatzung

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung (Anlage) zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur stimmt dem Entwurf der 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
3. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss stimmt dem Entwurf der 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
4. Der Kreistag beschließt die 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung.

#### II. Sachverhalt:

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält mit dem Rhein-Lahn-Kreis eine Zweckvereinbarung über die Annahme und Behandlung von Restabfall und Bioabfall. Für die erbrachten Leistungen ist ein Deckungsbeitrag an den Rhein-Lahn-Kreis je angelieferter Gewichtstonne Abfall zu entrichten.

Mit Schreiben vom 06. August 2024 hat der Rhein-Lahn-Kreis seinen Anspruch auf Entgeltanpassung zum 01.01.2025 fristgerecht geltend gemacht. Danach steigen zum 01.01.2025 die Deckungsbeiträge aufgrund der in der Zweckvereinbarung vereinbarten Wertsicherungsklausel um 6,08%. Die Deckungsbeiträge steigen wie folgt:

	<u>bis 31.12.2024</u>	<u>ab 01.01.2025</u>
Restmüll	128,65 € / je Gewichtstonne	136,47 € / je Gewichtstonne
Bioabfall	69,37 € / je Gewichtstonne	73,59 € / je Gewichtstonne

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Restabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises derzeit mit Euro 128,65 je Gewichtstonne Restabfall als Benutzungsgebühr unmittelbar in Rechnung gestellt. Aufgrund der Entgeltanpassung durch den Rhein-Lahn-Kreis zum 01.01.2025 ist es erforderlich, die vorgenannte Benutzungsgebühr zum 01.01.2025 auf einen Gebührensatz in Höhe von Euro 136,47 anzupassen. Die Anpassung erfolgt mittels der 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (Anlage), welche vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien zum 01.01.2025 in Kraft tritt.

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Bioabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung im Rahmen der einwohnerbezogenen Gebühr mittelbar in Rechnung gestellt. Über diese Benutzungsgebühr werden sämtliche Kosten, abgesehen von den angelieferten Restabfallmengen (vgl. vorheriger Absatz), die für den Gebührenbereich Rheingau entstehen, finanziert. Bei Über- oder Unterdeckungen erfolgt der Ausgleich im laufenden Kalkulationszeitraum über die Zuführung oder die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Vorliegende Überdeckungen oder Unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums werden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG entsprechend ausgeglichen. Die Unterbrechung des Kalkulationszeitraumes und eine Anpassung der einwohnerbezogenen Gebühr ist derzeit nicht erforderlich.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2024 dem Entwurf der 4. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die anliegende Beschlussempfehlung vorzulegen.

### **III. Finanzierungsübersicht:**

Bei einer prognostizierten Abfallmenge (Hochrechnung auf Basis der Abfallmengen 01/24 bis 07/24) aus dem Gebiet des Abfallverbandes Rheingau von 8.557 Tonnen Restabfall und 4.659 Tonnen Bioabfall beläuft sich der Mehraufwand durch die Erhöhung der Deckungsbeiträge zum 01.01.2025 auf T€ 67 p.a. für den Restabfall. Durch die vorliegende Satzungsanpassung wird dieser Mehraufwand kompensiert. Der Mehraufwand für den Bioabfall in Höhe von T€ 20 wird, wie im vorherigen Absatz beschrieben, im Rahmen der laufenden Gebührenkalkulationsperiode nach Maßgabe der Vorschriften des KAG berücksichtigt.

(Zehner)  
Landrat